

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1913.

---

**Inhalt:** Nr. 78. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken vom 12. November 1912. S. 383.

---

## Nr. 78. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Anstaltsfürsorge an Geisteskranken vom 12. November 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 483);

vom 12. September 1913.

Die Verordnung vom 1. März 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 37) wird folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Der Heilung und Pflege der Geisteskranken dienen die Anstalten in

Arnsdorf,  
Colditz,  
Döfen (Leipzig),  
Großschweidnitz,  
Hochweißchen,  
Hubertusburg,  
Sonnenstein,  
Untergöltzsch,  
Waldheim und  
Zschadraß

sowie die Zweiganstalt für Geisteskranken bei der Landesanstalt Bauhen, nach Befinden auch noch andere vom Ministerium des Innern zu bestimmende Anstalten.

Diese Anstalten sind sämtlich Irrenanstalten im Sinne der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G.= u. V.=Bl. S. 191).

§ 2. An Stelle der Regulative A und B für die Landes-Heil- und Pfleghanstalten vom 1. März 1902 (G.= u. V.=Bl. S. 37), des Regulativs für die Anstalt Waldheim

vom 10. März 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 25) und der vorläufigen Ordnung der Anstalt Döfen vom 23. Dezember 1912 (Dresdner Journal Nr. 303) tritt für sämtliche Landes-Heil- und Pfleganstalten die angefügte Anstaltsordnung in Kraft.

Die in § 16 dieser Ordnung erfolgte Neuregelung des Erbrechts gilt jedoch nur für die nach dem 1. Oktober 1913 aufzunehmenden Kranken; für die anderen Kranken behalten insoweit die bisherigen Vorschriften Geltung.

§ 3. Die Aufnahme von Geisteskranken und Epileptischen, die sich ihres Vorlebens halber, insbesondere wegen ihres verbrecherischen Charakters oder schwer unsozialen Verhaltens, zur gemeinsamen Verpflegung mit unbescholtenen Kranken nicht eignen, ist, soweit es sich um besonders gefährliche männliche Kranke und um weibliche Kranke handelt, in Waldheim, im übrigen in Colditz zu beantragen.

Die Unterbringung eines nicht erwachsenen Geisteskranken ist, wenn sich der Kranke im Regierungsbezirke Leipzig befindet, bei der Anstalt Döfen, sonst beim Ministerium des Innern zu beantragen. Die Verordnung vom 5. September 1911 (Dresdner Journal Nr. 224) wird insoweit aufgehoben. \*)

Die Aufnahme von Epileptischen ist, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, in Hochweitzschen zu beantragen.

In allen anderen Fällen ist die Aufnahme bei der Anstalt zu beantragen, in die nach der im Dresdner Journal zu veröffentlichen Bezirkseinteilung der Kranke einzuliefern ist. Hat der Kranke seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Sachsens, so ist der Antrag beim Ministerium des Innern zu stellen.

In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium des Innern die Aufnahmeanstalt. Verletzungen sind aus allgemeinen oder sonstigen Verwaltungsrücksichten jederzeit zulässig.

§ 4. Mit der Aufnahme des Kranken sind alle Beteiligten, insbesondere die Zahlungspflichtigen, den Bestimmungen der Anstaltsordnung unterworfen.

Jede Änderung der für die Anstalten maßgebenden Vorschriften gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, auch für die laufenden Verpflegfälle.

§ 5. Die Kosten der Verpflegung in einer Landes-Heil- und Pfleganstalt gelten im Sinne der Vorschrift des § 5 Absatz 3 der Verordnung vom 15. Juni 1876 (G.= u. V.=Bl. S. 268) als außerordentlicher Aufwand für Fälle besonders schwerer Krankheit. Steht deshalb einem sächsischen Ortsarmenverbände gegen einen anderen sächsischen

---

\*) Für alle schwachsinigen Kinder sind die Aufnahmeanträge nach wie vor an die Anstaltsdirektion Chemnitz zu richten (zu vergl. Regulativ II vom 16. November 1902, G.= u. V.=Bl. S. 432, und Verordnung vom 5. September 1911, Dresdner Journal Nr. 224).

Armenverband wegen der Verpflegskosten eines in einer solchen Anstalt untergebrachten Kranken ein Erstattungsanspruch zu, so ist er berechtigt, die volle Erstattung des Verpflegsatzes zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn der Staat erstattungspflichtig ist (§§ 33, 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes).

Zahlt ein Kranker, der seinen Unterstützungswohnsitz außerhalb Sachsens hat, weniger als den vorgeschriebenen Selbstzahlersatz, so hat der zuständige Ortsarmenverband auf Verlangen der Anstalt das Übernahmeverfahren einzuleiten. Der Ortsarmenverband haftet für den Schaden, der durch eine von ihm verschuldete Verzögerung des Übernahmeverfahrens erwächst.

Die Vorschriften des zweiten Absatzes gelten auch, wenn ein anderer Bundesstaat zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist (§ 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes).

§ 6. Das Ministerium des Innern ist befugt, von den Vorschriften der Anstaltsordnung Ausnahmen zu verfügen.

§ 7. Gegen die Entschlüsse der Anstaltsdirektion steht den Beteiligten außer den gesetzlichen Rechtsmitteln die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Dresden, am 12. September 1913.

**Ministerium des Innern.**

**Graf Bixthum v. Eckstädt.**

Dilßner.

## **Ordnung**

für die Landes-Heil- und Pfliganstalten.

§ 1. Die Heil- und Pfliganstalten sind bestimmt

- a) zur Behandlung und Pflege von Geisteskranken und Epileptischen,
- b) zur Beobachtung von Personen, die auf ihren Geisteszustand untersucht werden sollen.

Bestimmung  
der Anstalten.

§ 2. Den Aufnahmeantrag hat in der Regel die Gemeindebehörde des Ortes, an dem der Kranke seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes bei der Anstaltsdirektion einzureichen. Dem Antrage sind die Akten der Behörde beizufügen.

Aufnahme.



Bei Selbstzahlern darf ausnahmsweise von der Vermittelung der Gemeindebehörde und dem förmlichen Antrage abgesehen werden.

§ 3. Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ärztliches Zeugnis,
- b) eine Verbindlichkeitserklärung,
- c) die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn ein solcher vorhanden ist.

Bei der Zuführung ist noch eine Bescheinigung des Arztes oder der Gemeindebehörde darüber beizubringen, ob und wann der Kranke in der letzten Zeit mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen ist und ob er selber an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Zu den Unterlagen unter a und b sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

In dringlichen Fällen darf die Anstaltsdirektion die Nachbringung des förmlichen Antrages, der Akten und einzelner, nicht sofort zu beschaffender Unterlagen genehmigen. Dies hat besonders dann zu geschehen, wenn der Kranke gefährlich ist oder nur schwer anderweit untergebracht werden kann.

Ob noch andere Unterlagen beizubringen oder nachzubringen sind, bestimmt die Anstaltsdirektion. Insbesondere hat sie das Recht, die Aufnahme des Kranken oder seinen weiteren Verbleib in der Anstalt in den Fällen, wo er noch keinen gesetzlichen Vertreter hat, von der Zustimmung eines solchen abhängig zu machen.

Wird die Wiederaufnahme eines Kranken beantragt, so sind die Unterlagen nur insoweit zu erneuern, als sich die einschlagenden Verhältnisse geändert haben. Die Verbindlichkeitserklärung und die Bescheinigung wegen der ansteckenden Krankheiten sind stets zu erneuern; auch ist jedesmal ein kurzes ärztliches Zeugnis beizubringen, welches die seit der Entlassung beobachteten Krankheitserrscheinungen beschreibt und die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bescheinigt.

Werden Unterlagen trotz der Aufforderung der Anstaltsdirektion nicht rechtzeitig eingereicht, so darf diese für jede Erinnerung eine Gebühr bis zu 5 M erheben.

§ 4. Über die Aufnahme beschließt die Anstaltsdirektion. Ohne deren Genehmigung darf die Zuführung nicht erfolgen.

Jede Aufnahmegenehmigung gilt zwei Wochen; nach Ablauf dieser Frist muß sie erneuert werden, wofür eine Gebühr bis zu 5 M erhoben werden darf.

Zuführung.

§ 5. Aufnahmen erfolgen, von dringlichen Fällen abgesehen, nur an Werktagen in der Zeit von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr, an Sonnabenden und Wochentagen vor Feiertagen nur vormittags.

Die Begleiter der Kranken sollen weder Waffen noch Uniform tragen. Weiblichen Kranken ist möglichst eine weibliche Begleitperson beizugeben.

§ 6. Die Kranken haben mindestens folgendes mitzubringen:

a) Männer:

4 Hemden,  
3 Unterhosen,  
6 Paar baumwollene Strümpfe,  
6 Taschentücher,  
2 Kopfbedeckungen,  
2 Anzüge (Rock, Weste, Hose),  
1 Paar Hosenträger,  
2 Paar Stiefeln,  
1 Paar Tuch- oder Lederhauschuhe;  
Kragen und sonstige Wäsche, Unter-  
jacken, Halstücher, Krawatten je  
nach Gewohnheit des Kranken;

b) Frauen:

4 Hemden,  
3 Beinkleider,  
6 Paar baumwollene Strümpfe,  
3 Nachtjacken,  
6 Taschentücher,  
2 Kopfbedeckungen,  
2 Kattunjacken,  
2 Barchentjacken,  
2 Kleider,  
2 Kleiderröcke,  
2 Unterröcke,  
4 gewöhnliche Schürzen,  
2 Zeugschürzen,  
1 Korsett oder Leibchen,  
2 Paar Lederchuhe,  
1 Paar Tuch- oder Lederhauschuhe;  
Kragen, Mäuschen, Krawatten je nach Ge-  
wohnheit der Kranken;

außerdem nach Befinden für die kältere Jahreszeit:

6 Paar wollene Strümpfe,  
1 Winterüberrock,  
1 Paar Handschuhe.

6 Paar wollene Strümpfe,  
1 Wintermantel oder 1 Winterstoffjacke,  
1 Paar Handschuhe,  
1 wollenen Unterrock.

Ungenügende, nicht passende oder fehlende Gegenstände ersetzt die Anstalt auf Kosten des Zahlungspflichtigen.

§ 7. Die Kranken und ihre Ausstattung müssen reinlich eintreffen, sonst wird eine angemessene Reinigungsgebühr erhoben.

Über mitgebrachte Sachen und Gelder sind doppelte Liefercheine vorzulegen. Das Fehlende wird bei der Anstalt gegen eine angemessene Schreibgebühr ergänzt.

§ 8. Es besteht eine untere und eine obere Verpflegklasse; die Anstalten Groß- Verpflegkosten. schweidnitz, Hochweißchen, Sonnenstein, Untergölsch und Bschadraf haben außer- dem Abteilungen für Pensionäre.

Der gewöhnliche Verpflegsatz beträgt täglich

2 M 50 S in der unteren Klasse, 4 M in der oberen Klasse.

Der Verpflegsaß für Nichtsachsen beträgt

3 *M* 50 *S* in der unteren Klasse, 6 *M* in der oberen Klasse.

Der Verpflegsaß für die sächsischen Ortsarmenverbände, denen die Unterstützung eines Kranken vorläufig oder endgültig obliegt, und für die sächsischen Gemeinden beträgt

1 *M* 25 *S* in der unteren Klasse.

Wird der Kranke auf besonderen Antrag in einer anderen als der zuständigen oder vom Ministerium des Innern sonst bestimmten Anstalt untergebracht, so sind täglich

50 *S* in der unteren und 1 *M* in der oberen Klasse

mehr zu zahlen.

Werden in der oberen Klasse in bezug auf Wohnung, Kost, Bedienung oder Pflege besondere Ansprüche erhoben, so wird der Verpflegsaß nach Vereinbarung angemessen erhöht.

Für Pensionäre wird der Verpflegsaß in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart.

Das Verpflegsgeld ist mangels einer ausdrücklichen Befreiung vom Tage der Aufnahme bis einschließlich des Entlassungstages voll zu entrichten.

§ 9. Das Verpflegsgeld ist für das laufende Vierteljahr sofort bei der Aufnahme, dann vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Verpflegsgeld, das öffentliche Kassen zu entrichten haben, muß in der Regel auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni in der zweiten Hälfte des April, auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember in der zweiten Hälfte des Oktober gezahlt werden.

Für Mahnungen darf eine Gebühr bis zu 50 *S* erhoben werden.

§ 10. Für das Verpflegsgeld gewährt die Anstalt in allen Klassen Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, volle Kost, ärztliche Behandlung und Arznei vorbehaltlich der Bestimmung in § 11 Absatz 2, Tisch- und Bettwäsche, bei Kindern auch Unterricht, in der unteren Klasse überdies Reinigung, Instandhaltung und Erneuerung von Kleidung und Leibwäsche.

In der oberen Klasse und in der Pensionsabteilung geschieht die Reinigung, Instandhaltung und Erneuerung der Kleidung und Leibwäsche auf Kosten des Zahlungspflichtigen.

Zur Deckung dieses Aufwandes ist deshalb ein mit dem Verpflegsgelde zu entrichtendes Berechnungsgeld zu zahlen, das im Regelfalle jährlich mindestens

[150 *M* in der oberen Klasse und 240 *M* in der Pensionsabteilung beträgt und gleichzeitig zur Bestreitung besonderer Annehmlichkeiten dient.

Von dem Berechnungsgelde wird alljährlich ein angemessener Beitrag zur Allgemeinen Verpflegtenkasse erhoben, die besondere gemeinsame Annehmlichkeiten und Vergnügungen bestreitet.

§ 11. Im Falle der Selbstzahlung sind, wenn nicht andere Personen freiwillig eintreten, die Anstaltskosten von dem Kranken und, soweit dessen Mittel nicht ausreichen, von denen zu entrichten, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unterhaltspflichtig sind. Bis zur Beibringung eines anderen Zahlers ist zunächst der Armenverband oder die Gemeinde, welche die Aufnahme herbeigeführt oder die Zahlungsverbindlichkeit übernommen hat, sodann derjenige Armenverband zahlungspflichtig, der nach den armenrechtlichen Vorschriften für den Kranken zu sorgen hat (zu vergl. § 1 des Gesetzes vom 12. November 1912).

Abgesehen von dem Verpflegelde und den festgesetzten Gebühren erstreckt sich die Zahlungspflicht auch auf den sonstigen besonderen Aufwand, den der Kranke verursacht. Hierzu gehört insbesondere spezialistische Behandlung durch Ärzte, die nicht zur Anstalt gehören, der Aufwand für besonders kostspielige Arzneien und Kräftigungsmittel sowie der Ersatz von Sachschäden, die der Kranke verursacht.

Die Verbindlichkeitserklärung hat der jeweilig Zahlungspflichtige abzugeben. Steht zu erwarten, daß ein Selbstzahler in absehbarer Zeit zahlungsunfähig wird, so hat auch der Armenverband, aus dessen Bezirke die Aufnahme erfolgt ist, oder die Gemeinde, welche die Aufnahme herbeigeführt hat, eine Verbindlichkeitserklärung abzugeben.

Die Ansprüche der Anstalt, insbesondere auch der Nachzahlungsanspruch (§ 12), gehen den Ansprüchen der Armenverbände und Gemeinden vor (zu vergl. § 66 der Armenordnung).

§ 12. Ermäßigungen darf nur das Ministerium des Innern bewilligen, sie sind jederzeit widerruflich.

Die Nachforderung bleibt vorbehalten, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet worden ist. Sie wird erst fällig, wenn die Tatsachen, auf die sich die Nachforderung gründet, zur Kenntnis der Anstalt gelangen. Ein Nachzahlungsanspruch derselben Art besteht auch insoweit, als der Beitrag eines Ortsarmenverbandes oder einer Gemeinde den vollen Verpflegsatz nicht deckt.

Ermäßigungsgesuche von Ortsarmenverbänden und Gemeinden sind durch die Kreishauptmannschaft einzuberichten, von anderer Seite bei der Anstalt anzubringen.

§ 13. Der persönliche und briefliche Verkehr des Kranken unterliegt der Aufsicht der Anstaltsdirektion; sie hat auch zu bestimmen, ob und wie lange dem Kranken Besuch nach auswärts zu gestatten ist.

Verkehr der Kranken.

Die Kranken dürfen aus Rücksichten der Heilbehandlung oder Pflege nach ärztlichem Ermessen beschäftigt oder in Familienpflege gegeben werden. Auch im letzteren Falle gehören sie weiter zum Bestande der Anstalt.

Entlassung.

§ 14. Die Anstaltsdirektion hat die Entlassung eines Kranken zu verfügen,

a) sobald der Kranke geheilt ist,

b) wenn die Entlassung von zuständiger Seite beantragt wird und unbedenklich erscheint.

Hat der Kranke einen gesetzlichen Vertreter, so ist dieser vor der Entlassung zu hören.

Handelt es sich um einen Kranken, der noch nicht genesen ist und früher sich oder anderen gefährlich oder für die öffentliche Ordnung störend war, so ist unter Hinweis auf den Krankheitsverlauf auch die Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts zu hören.

In Zweifelsfällen ist die Entschliebung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Soweit nötig, stattet die Anstalt den Kranken auf Kosten des Zahlungspflichtigen aus.

Todesfall.

§ 15. Vom Tode eines Kranken sind die Angehörigen sofort zu benachrichtigen.

Die Leiche ist in der Regel zu besichtigen und zu öffnen.

Bei der Beerdigung sind Wünsche der Angehörigen tunlichst zu berücksichtigen.

Die Beerdigungskosten hat der Zahlungspflichtige zu tragen.

Erbrecht.

§ 16. Das in den §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (G. = u. V. = Bl. S. 191) verordnete Erbrecht der Anstalt bezieht sich nur auf solche in der Anstalt verstorbene Kranke, die ununterbrochen achtzehn Monate in Landesirrenanstalten gewesen sind, und ist nur dann geltend zu machen, wenn der Kranke nicht den vollen Verpflegsatz entrichtet hat. Auch in diesen Fällen kann auf das Erbrecht im voraus verzichtet werden.

Bei Pensionären besteht niemals ein Erbanspruch des Staates.

Die von den Kranken in die Anstalt mitgebrachten Sachen dürfen auf Wunsch der Erben oder Angehörigen unentgeltlich ausgehändigt werden; geschieht das nicht, so fallen sie der Anstalt zu.

Dresden, am 12. September 1913.

Ministerium des Innern.

Graf Wigthum v. Eckstädt.

Dilßner.